Bürmoos Dezember 2022

GEMEINDE AMTLICHE MITTEILUNG

Wir wünschen allen Bürmooser:innen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023!

Silvester-Feuerwerk zum Jahreswechsel?

Grundsätzlich ist gem. § 38 Abs.1 PyroTG die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im gesamten Ortsgebiet

ganzjährig verboten. Von diesem Verbot kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes ausnehmen.

In der Region Flachgau-Nord haben sich acht Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (Anthering, Bergheim, Oberndorf, Lamprechtshausen, Bürmoos, Nußdorf, Göming und St. Georgen) abgestimmt und erlassen dieses Jahr keine Verbotsausnahme für Feuerwerke zu Silvester für Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (z.B. Raketen, Schweizer Kracher, Knallfrösche etc.). Grund dafür sind die Begleiterscheinungen wie Feinstaub, Rauch, Ruß, Schwermetalle und Müll durch Feuerwerkskörper. Unter anderem müssen auch Landwirt:innen nach Silvester vermehrt auf ihren Feldern oder im Wald die Reste der rauschenden Nacht beseitigen. Ebenso leiden oft Kleinkinder, ältere Menschen sowie Haus- und Wildtiere unter dem Lärm und dem Licht der Feuerwerkskörper, weshalb auch viele Menschen in der Region darauf verzichten. Es gibt viele Alternativen, z.B. Kerzen, Fackeln oder Feuerschalen, um hell beleuchtet ins neue Jahr 2023 zu starten. Wir appellieren daher an das Verständnis der Bevölkerung.

Quelle: Regionsinfo Ausgabe 04/2022

Mehr Sicherheit am Schulweg

Egal mit welchem Verkehrsmittel die Kinder in die Schule kommen, sie müssen Verkehrsregeln sowie den Umgang mit möglichen Gefahren erst (er)lernen. Folgende Experten-Tipps zeigen, wie Kinder und Begleitpersonen den Schulweg sicherer gestalten können:

Elternauge, sei wachsam: Beobachten Sie mit zeitlichem Abstand immer wieder das Verhalten Ihres Kindes – nach Möglichkeit auch auf dem Heimweg, denn nach stundenlangem Sitzen ist der kindliche Bewegungsdrang besonders groß. **Schluss mit Elterntaxi:** Bringen Sie Ihren Nachwuchs nur in Ausnahmefällen mit dem Pkw zur Schule oder nach Hause. Kinder, die nur als Pkw-Passagiere am Straßenverkehr teilnehmen, lernen nicht, selbst mit Situationen im Straßenverkehr umzugehen. Überdies wird das Verkehrsaufkommen im Schulumfeld durch Elternfahrzeuge unnötig erhöht, was wiederum andere Kinder gefährdet.

Thema Schulbus: Aufmerksam und ruhig an der Haltestelle warten, bis der Bus eingefahren ist. Disziplin beim Ein- und Aussteigen. Die Straße nicht direkt vor oder hinter dem Bus überqueren, sondern warten, bis dieser die Haltestelle verlassen hat.

Vorbildwirkung: Nicht nur beim Schulwegtraining, sondern ganz generell sollten Erwachsene Vorbilder sein und der jungen Generation richtiges und somit sicheres Verhalten vorleben.

Sichtbarkeit ist Sicherheit: Reflektoren und Pendelblitze auf Kleidung, Schultasche & Co. machen aus grauen Mäusen strahlende Lichtgestalten – erhöhte Sichtbarkeit kann auch in der Morgendämmerung Leben retten.

Quelle: bmvit-Infothek, KFV.at, Bildnachweis: infothek.bmk.gv.at/sicher-gesund-ins-neue-erste-schuljahr/

WICHTIGE INFORMATION

Metallverpackungen dürfen nun auch in den gelben Sack oder die gelbe Tonne

Mit **01.01.2023** wird im gesamten Gemeindegebiet die **Sammlung von Metallverpackungen umgestellt. Metallverpackungen werden in Zukunft GEMEINSAM mit Leichtverpackungen in der GELBEN TONNE bzw. im GELBEN SACK gesammelt. Alle Behälter für Metallverpackungen werden zu Jahresende abgezogen.**

Für die Gemeinde Bürmoos wird die Mülltrennung jetzt noch einfacher: Sie sammeln ihre Metallverpackungen in Zukunft bequem gemeinsam mit Leichtverpackungen in der Gelben Tonne oder im Gelben Sack. Moderne Sortiertechnik macht es möglich, dass die Metallverpackungen vollständig von den Kunststoffverpackungen getrennt werden.

Am umweltgerechten Recycling ändert sich durch die Umstellung nichts, die gesammelten Metallverpackungen werden weiterhin als wertvoller Rohstoff für die Produktion neuer Verpackungen und anderer Produkte wie Autoteile oder Eisenbahnschienen eingesetzt.

In die Gelbe Tonne/den Gelben Sack kann man künftig z.B. Folgendes einwerfen:

- Plastikflaschen (PET-Flaschen, wie Mineralwasserflaschen, bzw. andere Kunststoffflaschen wie Wasch- und Putzmittelflaschen, Flaschen für Körperpflegemittel, etc.)
- Getränkekartons
- Joghurt- und andere Becher (bitte Metalldeckel abreißen)
- Schalen und Trays für Obst, Gemüse, Takeaway etc.
- Folien
- Verpackungen von Schnittkäse oder Wurstscheiben
- Folienverpackungen von Mineralwasserflaschen
- Verpackungen aus Metall und Aluminium (Getränke- und Konservendosen, Kronkorken, Tierfutterdosen, etc.)

Nicht alle Kunststoff- und Metallprodukte gehören in die Gelbe Tonne

In die Gelbe Tonne und in den Gelben Sack gehören ausschließlich Verpackungen. Alle anderen Produkte aus Kunststoff und Metall wie z.B. PVC-Rohre, Gartenschläuche, Eisenschrott oder Elektrogeräte werden beim Altstoffsammelzentrum gesammelt bzw. im Restmüll entsorgt.

Wussten Sie, dass...

- das Recycling von Metalldosen im Vergleich zur Neuproduktion 95 % Energie einspart?
- 84,4 % aller Metallverpackungen in Österreich recycelt werden?
- mit der Energie, die durch das Recycling einer einzigen Aluminiumdose eingespart wird, ein Laptop drei Stunden lang betrieben werden kann?
- in PET-Getränkeflaschen durchschnittlich schon über 30 Prozent Recyclingmaterial steckt, in einzelnen Flaschen sogar 100 Prozent?
- die Recycling-PET Produktion 79 % weniger CO2 Emissionen verursacht als die konventionelle PET-Produktion?
- jedes Kilogramm Getränkekarton, das recycelt wird, ein Kilogramm CO2 spart?

Blutspende – Aktion des Roten Kreuzes

Unter dem Motto „Rette Leben, spende Blut!“ findet am Dienstag, 03.01.2023 von 17:00 bis 20:00 Uhr im Gemeindezentrum Bürmoos eine Blutspende-Aktion statt. Das Salzburger Rote Kreuz freut sich auf viele Teilnehmer.

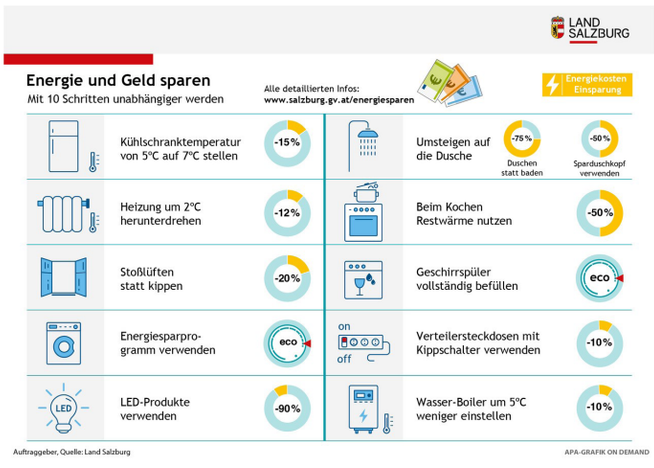

Winterdienst – Pflichten der Anrainer

Schneeräumung

Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können, ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

Gem. § 93 StVO 1960, idgF. sind die Anrainer verpflichtet zur Schneeräumung, Streuung bzw. Reinigung der Gehsteige und Gehwege, sowie zur Beseitigung von Schneewechten und Eisbildungen von den Dächern. Bei öffentlichen Privatstraßen ist der jeweilige Grundeigentümer und bei Interessentenstraßen die Weggenossenschaft zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet.

Im Gemeindegebiet Bürmoos erfolgen die Winterdienstarbeiten wie bisher durch Mitarbeiter des DLZ Stierlingwald nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten. Dies ist als Serviceleistung der Gemeinde zu betrachten. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass die Anrainerverpflichtung bezüglich Winterdienst auf Gehsteigen gem. § 93 StVO dadurch nicht aufgehoben ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass:

- diese Winterarbeiten durch die Gemeinde Bürmoos freiwillige Arbeitsleistungen darstellen, die unverbindlich sind und aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann
- die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Straßeneigentümer verbleibt
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Schneeablagerung auf Straßen

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz und auch von Gartenbereichen auf die Straße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen. Diesbezüglich erlaubt sich die Gemeinde Bürmoos festzustellen, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche usw.) auf die Straße nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Bürmoos und wir können nur an alle Beteiligten appellieren die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten.

Wasservögel-Fütterung

Wir wissen, Sie wollen Gutes tun, doch „Füttern von Wasservögeln“ schadet den Tieren, dem Gewässer samt Umfeld und der eigenen Gesundheit. Wasservögel gewöhnen sich an die Fütterung durch Menschen und verlernen so die eigenständige Futtersuche. Überschüssiges Futter in Gewässern bildet Faulschlamm, forciert Algen und Wasserpflanzen-Wachstum und beeinträchtigt dadurch massiv die Wasserqualität.

Ansammlungen von Wasservögeln fördern die Ausbreitung von Parasiten, sowie Krankheiten und damit auch Ihre Gesundheit.

Wir ersuchen daher, dass Enten, Schwäne und andere Wasservögel rund um den Bürmooser See nicht gefüttert werden. Vielen Dank.

Ignaz Glaser Straße 59 ◦ A-5111 Bürmoos
Telefon: 06274/4205 ◦ Fax: 06274/4205 16
gemeinde@buermoos.at ◦ www.buermoos.at

BUCHHALTUNG

Bankverbindungen
Raiba Bürmoos AT06 3503 0000 0101 0503
Salzburger Sparkasse AT03 2040 4044 0119 0024

UID NR.
ATU43262704

Bürmoos, 15.12.2022

Kundmachung

Gemeindeamtlich wird hiermit kundgemacht, dass der Jahresvoranschlag für das Rechnungsjahr 2023 von der Gemeindevertretung am 15.12.2022 beschlossen wurde.

1. Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2023 folgend festgesetzt:

a)	**Grundsteuer** Jahressteuer		500%
b)	**Kommunalsteuer**		3%
c)	**Vergnügungssteuer** monatlich		
	aa) für Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten einschließlich Spielapparate u. Wettvorrichtungen	€	50,00
	bb) für Tischfußballapparate sowie Poolbillard- und Karambolbillardtische	€	30,00
d)	**Hundesteuer** Jahressteuer		
	aa) je Hund	€	60,00
	bb) je Hund im Jahr der Erstanmeldung	€	0,00
e)	**Allgemeine Nächtigungsabgabe** Die Verordnung trat mit 01.08.2022 in Kraft Gemäß § 5 Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7 i.d.g.F. beträgt die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen in Unterkünften im Gemeindegebiet der Gemeinde Bürmoos		
	aa) pro abgabenpflichtiger Nächtigung	€	0,60
	Besondere Nächtigungsabgabe Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft		
	bb) Jahrespauschale für dauernd abgestellte Wohnwägen	€	78,00
	cc) Jahrespauschale bis einschl. 40 m² Nutzfläche	€	120,00
	dd) Jahrespauschale über 40 m² bis einschl. 70 m² Nutzfläche	€	156,00
	ee) Jahrespauschale über 70 m² bis einschl. 100 m² Nutzfläche	€	180,00
	ff) Jahrespauschale über 100 m² bis einschl. 130 m² Nutzfläche	€	216,00
	gg) Jahrespauschale über 130 m² Nutzfläche	€	228,00

2. Es werden noch folgende Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben:

a)	**Verwaltungsabgaben** § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG i.d.g.F. Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV BGBl 24/1983 i.d.g.F. Bundesverwaltungsabgaben-Einhebungsverordnung, LGBl 6/1983 i.d.g.F. Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 (LGBl.-Nr. 23/2018)

b) Kommissionsgebühren

§§ 76, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG i.d.g.F.
Salzburger Landes- und Gemeindekommissionsgebührenverordnung i.d.g.F.

c) Bundesgebühren

Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 i.d.g.F.
GebG – ValV 2011, BGBl II 191/2011 i.d.g.F.
Gebührenrichtlinien (GebR) des BMF i.d.g.F.
Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz – AVOG,BGBl 18/1975 i.d.g.F.

d) Friedhofsgebühren
laut Friedhofsordnung und Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018

aa)	Grabgebühr Doppelgrab (jährlich)	€ 55,00
bb)	Grabgebühr Einzelgrab (jährlich)	€ 35,00
cc)	Grabgebühr Urnen- und Kindergrab (jährlich)	€ 25,00
dd)	Beisetzungsgebühr	€ 30,00
ee)	Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (pro Tag)	€ 60,00
ff)	Gebühr anonyme Bestattung (einmalig)	€ 780,00

e) Gebühren für die Abwasserbeseitigung
inkl. gesetzl. MwSt.

aa)	laufende Gebühr je m³ Wasserverbrauch (Kanalbenützungsgebühr)	€ 3,97
bb)	Interessentenbeiträge pro Punkt der Punktebewertungsverordnung (Kanalanschlussgebühr)	€ 627,00

f) Gebühren für die Wasserversorgung
inkl. gesetzl. MwSt.

aa)	laufende Gebühr je m³ Wasserverbrauch (Wasserbezugsgebühr)	€ 1,52
bb)	monatliche Gebühr für Betriebsgebäude, Reihenhäuser/Siedlungshäuser etc. je Eingang die sich in der Bauphase befinden ohne Wasseruhr (Baustellenwasser)	€ 21,00
cc)	monatliche Gebühr für unbebaute Grundstücke und Gebäude die sich in der Bauphase befinden ohne Wasseruhr (Baustellenwasser)	€ 6,00
dd)	Anschlussgebühr je 20 m² Wohnnutzfläche = 1 Punkt	€ 550,00
ee)	Anschlussgebühr je 50 m² Betriebsfläche = 1 Punkt	€ 550,00
ff)	Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke je 500 m² = 1 Punkt (höchstens 4 Punkte)	€ 550,00

g) Abfallbeseitigungsgebühren
Jahresgebühr, inkl. gesetzl. MwSt.

		ohne Bio	mit Bio 120L	mit Bio 240L
aa)	60L Restmüllsack, 4-wöchentliche Entleerung (auslaufendes Modell)	€ 165,00	€ 193,00	€ 221,00
bb)	90L Restmülltonne, 4-wöchentliche Entleerung (max. 2-Personenhaushalte)	€ 211,00	€ 239,00	€ 267,00
cc)	120L Restmülltonne, wöchentliche Entleerung	€ 485,00	€ 513,00	€ 541,00
dd)	120L Restmülltonne, 2-wöchentliche Entleerung	€ 315,00	€ 343,00	€ 371,00
ee)	120L Restmülltonne, 4-wöchentliche Entleerung	€ 258,00	€ 286,00	€ 314,00
ff)	240L Restmülltonne, wöchentliche Entleerung	€ 970,00	€ 998,00	€ 1.026,00
gg)	240L Restmülltonne, 2-wöchentliche Entleerung	€ 630,00	€ 658,00	€ 686,00

	ohne Bio	mit Bio 120L	mit Bio 240L
hh) 240L Restmülltonne, 4-wöchentliche Entleerung	€ 516,00	€ 544,00	€ 572,00
ii) 770L Restmülltonne, wöchentliche Entleerung	€ 3.152,50	€ 3.180,50	€ 3.208,50
jj) 770L Restmülltonne, 2-wöchentliche Entleerung	€ 2.047,50	€ 2.075,50	€ 2.103,50
kk) 770L Restmülltonne, 4-wöchentliche Entleerung	€ 1.677,00	€ 1.705,00	€ 1.733,00
ll) 1.100L Restmülltonne, wöchentliche Entleerung	€ 4.462,00	€ 4.490,00	€ 4.518,00
mm) 1.100L Restmülltonne, 2-wöchentliche Entleerung	€ 2.898,00	€ 2.926,00	€ 2.954,00
nn) 1.100L Restmülltonne, 4-wöchentliche Entleerung	€ 2.373,60	€ 2.401,60	€ 2.429,60

3. Privatrechtliche Entgelte:

a)	**Wasserzählermiete (3-5 m³ Durchfluss)** monatlich, inkl. gesetzl. MwSt.	
	pro Zähler	€ 2,00
b)	**Wasserzählermiete (über 5 m³ Durchfluss)** monatlich, inkl. gesetzl. MwSt.	
	pro Zähler	€ 5,00
c)	**Verkauf Müllsäcke und Mülltonnen** einmalig, inkl. gesetzl. MwSt.	
	aa) 60L Müllsack	€ 4,00
	bb) 90L Restmülltonne	€ 45,00
	cc) 120L Restmülltonne	€ 45,00
	dd) 120L Biomülltonne	€ 45,00
	ee) 240L Restmülltonne	€ 90,00
	ff) 240L Biomülltonne	€ 90,00

d)	**Betreuungsgebühren Kindergarten** monatlich, inkl. gesetzl. MwSt. nach Abzug des vom Amt der SLR gewährten Zuschusses	
	Kindergartenkind Kindern, welche den Kindergartenbus in Anspruch nehmen dürfen, wird automatisch der Tarif der erweiterten Vormittagsbetreuung berechnet	
	aa) Vormittagsbetreuung	€ 34,50
	bb) erweiterte Vormittagsbetreuung	€ 40,80
	cc) Ganztagesbetreuung ohne Mittagessen	€ 45,90
	dd) Mittagessen (pro Essen)	€ 4,00
	Geschwisterkinder Kindern, welche den Kindergartenbus in Anspruch nehmen dürfen, wird automatisch der Tarif der erweiterten Vormittagsbetreuung berechnet	
	ee) Vormittagsbetreuung	€ 30,30
	ff) erweiterte Vormittagsbetreuung	€ 36,60
	gg) Ganztagesbetreuung ohne Mittagessen	€ 40,00
	hh) Mittagessen (pro Essen)	€ 4,00
	verpflichtendes Kindergartenjahr Kindern, welche den Kindergartenbus in Anspruch nehmen dürfen, wird automatisch der Tarif der erweiterten Vormittagsbetreuung berechnet	
	ii) Vormittagsbetreuung	€ 0,00
	jj) erweiterte Vormittagsbetreuung	€ 6,30

	kk) Ganztagesbetreuung ohne Mittagessen	€	11,40
	ll) Mittagessen (pro Essen)	€	4,00
e)	**Betreuungsgebühren Kleinkindgruppe und alterserweiterte Gruppe** monatlich, inkl. gesetzl. MwSt. nach Abzug des vom Amt der SLR gewährten Zuschusses		
	Kinder bis 3 Jahre		
	aa) Vormittagsbetreuung	€	49,20
	bb) erweiterte Vormittagsbetreuung	€	76,50
	cc) Ganztagesbetreuung ohne Mittagessen	€	90,00
	dd) Mittagessen (pro Essen)	€	4,00
	Geschwisterkinder		
	ee) Vormittagsbetreuung	€	45,00
	ff) erweiterte Vormittagsbetreuung	€	68,10
	gg) Ganztagesbetreuung ohne Mittagessen	€	90,00
	hh) Mittagessen (pro Essen)	€	4,00
f)	**Schulbusbeitrag** monatlich, inkl. gesetzl. MwSt.		
	aa) 1. Kind	€	20,00
	bb) 2. Kind	€	10,00
	cc) 3. Kind und jedes weitere Kind	€	0,00

g)	**Miete Veranstaltungssaal** inkl. gesetzl. MwSt.		
	aa) Halbtagespauschale (bis max. 6 Stunden)	€	450,00
	bb) 1-Tages-Pauschale	€	600,00
	cc) 2-Tages-Pauschale	€	850,00
	dd) 3-Tages-Pauschale	€	1.200,00
	ee) Reinigungspauschale für Veranstaltungen im Veranstaltungssaal	€	100,00
	ff) Kaffeemaschine bei Veranstaltungen	€	40,00
h)	**Miete Veranstaltungssaal für ortsansässige Vereine** inkl. gesetzl. MwSt.		
	aa) 1-Tages-Pauschale (ausgenommen Jahreshauptversammlungen und pro ortsansässigen Verein eine Veranstaltung im Jahr)	€	150,00
	bb) Stundentarif	€	10,00
	cc) Reinigungspauschale für alle Veranstaltungen	€	100,00
i)	**Miete Mehrzweckgebäude** je Raum, inkl. gesetzl. MwSt.		
	aa) Stundentarif	€	10,00
	bb) Halbtagespauschale (bis max. 4 Stunden)	€	30,00
	cc) 1-Tages-Pauschale	€	60,00
	dd) 2-Tages-Pauschale	€	100,00
	ee) 3-Tages-Pauschale	€	130,00
	ff) Reinigungspauschale für Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude	€	70,00
j)	**Marktgebühr** inkl. gesetzl. MwSt.		
	je Markttag und lfm. Stand	€	5,00

k)	**Gebäudeverwalter** inkl. gesetzl. MwSt. für div. Anlässe, Dienstleistungen und Veranstaltungen, etc. je angef. Stunde	€	50,00
l)	**Essen auf Rädern mit Zustellung** pro Portion, inkl. gesetzl. MwSt. aa) normale Portion	€	9,90
	bb) halbe/kleine Portion	€	7,70

Der Bürgermeister

Fritz Kralik

Heizkostenzuschuss 2022/2023

Die Antragsfrist läuft von 01.01.2023 bis 31.05.2023. Der Antrag ist online unter www.salzburg.gv.at/heizscheck oder bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen. Die Richtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung des Heizkostenzuschusses finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bürmoos, sowie unter www.salzburg.gv.at/heizscheck
Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt einmalig 300€.

Energie-Beratung im nördlichen Flachgau

Wann? Wo?
Jeden 2. Mittwoch im Monat
13.30 – 16.30 Uhr
im Büro des Regionalverbandes Flachgau-Nord,
Stadthalle Oberndorf, Joseph-Mohr-Straße 4a

KOSTENLOS

Voranmeldung:
Büro Regionalverband Flachgau-Nord
Frau Geiger
Telefon 06272/41217
E-Mail: office@flachgau-nord.at

Regionalverband Flachgau Nord

Energie aktiv Land Salzburg Energieberatung

fa) frau & arbeit
kompetenzzentrum frauenservicestelle

TERMINE FRÜHJAHR 2023

Weiblich und auf Arbeitsuche?

Sie **möchten** sich beruflich **verändern**, **weiterbilden** oder **wieder** einsteigen?
Wir beraten Sie. **Kostenlos.**

BÜRMOOS
Gemeindeamt
Dienstag 13–16 Uhr
10. Januar, 7. Februar, 7. März, 25. April, 9. Mai, 20. Juni

LAMPRECHTSHAUSEN
Seniorenbegegnung
Montag 9–12 Uhr
16. Januar, 6. Februar, 6. März, 24. April, 8. Mai, 19. Juni

OBERTRUM
Gemeindeamt
Donnerstag 9–12 Uhr
19. Januar, 16. März, 25. Mai

Terminvereinbarung
Ute Zischinsky, T 0664 88 17 96 80

IMPRESSUM:

Amtliche Mitteilung Gemeinde Bürmoos Herausgeber und Verleger: Gemeinde Bürmoos, Ignaz Glaser Straße 59, 5111 Bürmoos. Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Fritz Kralik, Tel. +43/6274/4205, gemeinde@buermoos.at, www.buermoos.at. Layout: Koller Media GmbH, Marienweg 8, 5112 Lamprechtshausen. Druck: Hannes Huber, www.vervielfachen.at, Mögliche Werbeeinschaltungen sind kostenlos und unterliegen daher nicht einer Werbeabgabe nach dem Werbegesetz 2000, BGBl. Nr. 29/2000.